

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) begrüßt die Möglichkeit, zum vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Für die Baustoffe-Steine-Erden-Industrie sind sowohl die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien als auch der Vorschlag für ein separates Energie-Umlagen-Gesetz relevant, die wir wie folgt kommentieren.

EEG / Artikel 1 und 2: Erneuerbare Energien in der Baustoffe-Steine-Erden-Industrie

Der bbs unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Unternehmen der Baustoffe-Steine-Erden-Industrien gewinnen ihre Rohstoffe in vielen Fällen selbst und verfügen in diesem Zusammenhang über große geeignete Flächen für die Installation von PV- oder Windenergieanlagen (z.B. Erweiterungsflächen für Tagebaue oder nicht mehr für die Gewinnung genutzte Flächen). Entsprechende Studien zur Abschätzung des Flächenpotenzials in der Gesteinsindustrie insbesondere im Hinblick auf die Photovoltaik laufen derzeit.

Beispielsweise gewinnen rund 60 % der Kies-/Sand-Betriebe die Rohstoffe in Gebieten mit oberflächennah anstehendem Grundwasser und gestalten als Nachfolgenutzung Seeflächen (Baggerseen), die in den allermeisten Fällen hervorragend zur Installation und zum Betrieb schwimmender PV-Anlagen, sog. Floating-PV-Anlagen, geeignet sind und vereinzelt auch schon hierfür genutzt werden. Deshalb sollte die Nutzung vorhandener, bereits abgenommener, und neu entstehender Baggerseen bzw. schwimmende PV-Floatinganlagen deutlich stärker im EEG Berücksichtigung finden. Das bundesweite Ausbaupotential auf künstlichen Seen in Deutschland für Floating-PV beträgt rund 44.000 Megawatt. Floating-PV leistet nachweislich einen Beitrag zur Diversität von Flora und Fauna sowie zur Verbesserung der Gewässerqualität.

Regelungen zur Umsetzung müssen dabei berücksichtigen, dass mehr als 80 Prozent der Betriebe in der Gesteinsindustrie weniger als 20 Mitarbeitende und ca. 40 Prozent der Unternehmen weniger als 10 MA haben. Deshalb sollten die neuen und zu überarbeiteten Vorschriften des EEG möglichst niedrigschwellig auch KMU ansprechen und bürokratische Hürden vermeiden. Genehmigungsverfahren sollten vereinfacht und Zuständigkeiten gebündelt werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Ausschreibungsgrenze von derzeit 750 kW für Solaranlagen über die vorgeschlagenen 1 MW hinaus weiter angehoben werden, denn die auf Bag-

gerseer kleinerer Unternehmen mögliche Floating-PV-Leistung liegt häufig bei > 2 MW. Der mit einer Ausschreibung verbundene bürokratische Aufwand ist für diese Unternehmen nicht vertretbar. Sofern dennoch Ausschreibungen erforderlich sind, sollte für Floating PV aufgrund ihrer höheren Kosten im Vergleich zu klassischen Freiflächenanlagen ein Bonus gewährt werden, um wettbewerbsfähige Gebote zu ermöglichen.

Häufig stehen zudem das Planungsrecht und/oder die entsprechende gebietsbezogene Ausweisung der Installation von PV-Anlagen entgegen. So wird häufig deshalb keine Genehmigung erteilt, da PV-Anlagen im Außenbereich (BauGB) nicht zulässig sind, während dem gegenüber die Rohstoffgewinnung vorrangig im Außenbereich zulässig ist. Hier sollten Genehmigungstatbestände für Freiflächenanlagen analog zur Anwendung kommen.

EEG / Artikel 2, Nummer 21 zum neuen § 28c:

Beendigung der Förderung von Biomasseanlagen, Streichung des § 28c

Die energetische Verwertung von Biomasse wird einen entscheidenden Beitrag zur Klimaneutralität in Deutschland leisten, Biomasse steht allerdings nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Ihr Einsatz sollte deshalb auf wenige, effiziente Verwendungswege begrenzt werden. Diverse Studien, unter anderen die BDI-Klimapfadestudie 2.0, kommen zu dem Ergebnis, dass verfügbare Biomasse insbesondere prioritär zur thermischen Energieerzeugung in der Industrie verwendet werden sollte. Auch die gezielte Erzeugung von speicherfähigem Biomethan, die über den vorgeschlagenen § 28d gefördert werden soll, ist eine effiziente Verwendung der verfügbaren Biomasse. Der vorgeschlagene § 28c steht dieser Priorisierung für die Industrie und andere effiziente Verwendungswege allerdings entgegen und sollte daher künftig entfallen. Unmittelbare Stromerzeugung aus Biomasse sollte künftig nur noch netz- und systemdienlich zum Ausgleich möglicher Schwankungen in der Erneuerbare-Energien-Erzeugung erfolgen und nicht mehr als grundlastfähige Stromerzeugung.

Energie-Umlagen-Gesetz / Artikel 3, §§ 1 und 10:

EEG-Finanzierungsbedarf aus dem Anwendungsbereich des EnUG ausschließen

Der aktuelle Entwurf des EnUG enthält zwar in § 6 einen „Grundsatz der Haushaltsfinanzierung“ für den Finanzierungsbedarf des EEG, schließt diesen aber nichtsdestotrotz in den Anwendungsbereich des EnUG mit ein. Auf diese Weise wäre jährlich eine Rückkehr zur bestehenden EEG-Umlage möglich, sodass Stromverbraucher jederzeit mit erhöhten Strompreisen rechnen müssten. Insbesondere für Unternehmen der stromintensiven Baustoff-Stein- und Erden-Industrie würde dies die Planungssicherheit erheblich belasten – zumal laut Referentenentwurf frühestens am 20. Oktober eines Jahres mit dem entsprechenden Bescheid des Bundes an die Übertragungsnetzbetreiber bekannt ist, ob im Folgejahr eine Umlage erhoben wird oder nicht (die genaue Höhe gar erst ab dem 31. Oktober). Eine Antragstellung auf Entlastung muss dagegen entsprechend § 40 Abs. 1 und 3 des Entwurfs in den meisten Fällen bereits zum 30. Juni erfolgen. Diese Unsicherheit sollte vermieden werden, indem der Finanzierungsbedarf des EEG aus dem Anwendungsbereich des EnUG ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus würde der Gesetzgeber auf diese Weise die Entscheidung über die Be- oder Entlastung von Verbrauchern und Wirtschaft in Deutschland in unbestimmter Größenordnung und für unbestimmte Zeit an die Bundesregierung delegieren.

Energie-Umlagen-Gesetz / Artikel 3, § 2 Nr. 5 Bst. c:

Definition Energiemanagementsysteme erweitern auf Systeme nach § 3 SpaEfV

Neben nicht zertifizierten Energiemanagementsystemen (DIN EN ISO 50005:2021) und einer Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, sollten gemäß § 3 SpaEfV auch Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen als Energiemanagementsystem im Sinne des EnUG anerkannt werden.

Energie-Umlagen-Gesetz / Artikel 3, § 30 i.V.m. Anlage 2:

Erweiterung der Sektorliste gemäß Randnummer 406 der KUEBL

Randnummer 406 der EU-Beihilfeleitlinien für Klima, Umweltschutz und Energie (KUEBL) ermöglicht es Sektoren oder Teilsektoren, die nicht Teil der Sektorliste in Anlage 2 des EnUG sind, nachträglich aufgenommen zu werden, wenn die Beihilfefähigkeitskriterien unter Randnummer 405 erfüllt sind. Diese Möglichkeit sollte im Sinne einer 1:1 Umsetzung der EU-Beihilfeleitlinien auch im EnUG auf-gegriffen werden. Hintergrund ist die Heterogenität vieler Sektoren mit Blick auf die entscheidenden Kriterien Handels- und Stromkostenintensität. Die EU-Kommission hat hier lediglich Sektoren auf 4-Steller-Ebene der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige betrachtet. Eine Prüfung auf Ebene der Teilsektoren sollte daher ermöglicht werden. Andernfalls würden stromintensive Unternehmen nur aufgrund einer unvoreilhaftigen statistischen Klassifikation ihres Teilsektors von der Besonderen Ausgleichsregelung ausgeschlossen.

Die Berücksichtigung der Regelung in Rn. 406 ist nicht zuletzt deswegen geboten, weil die Anzahl der auf den beiden Listen berücksichtigten Wirtschaftszweige in der CEEAG-Novelle stark reduziert wurde und eine Vielzahl von Unternehmen, obwohl sie energie- und handelsintensiv sind, keine Begrenzungsanträge mehr stellen könnten.

Die Übergangs- und Härtefallregelung in § 67 des Entwurfs kann dies allenfalls in Einzelfällen vorerst abfedern, greift aber beispielsweise nicht, wenn ein Unternehmen 2022 oder 2023 keinen Begrenzungsbescheid erhalten hatte. Zudem werden die Begrenzungen schrittweise reduziert, so dass im Jahr 2028 im Fall einer Begrenzung aufgrund der Härtefallregelung eine Senkung der Umlage um nur noch 20 % erfolgen würde. Für ein solches Phase-Out besteht aber bei Sektoren und Teilsektoren, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme auf die Liste der begrenzbaren Wirtschaftszweige erfüllen, kein Anlass. Durch die hohe Handels- und Stromkostenintensität ergibt sich nicht zuletzt wegen der hohen Energiepreise in Deutschland die große Gefahr eines Abwanderns in das europäische und nichteuropäische Ausland. Um dies zu verhindern, müssen die Begrenzungen dauerhaft, planbar und in wettbewerblicher Hinsicht wirksam sein.

Energie-Umlagen-Gesetz / Artikel 3, §§ 45 und 46:

Vereinfachung der Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung

Durch die geplante Finanzierung des Förderbedarfs erneuerbarer Energien aus dem Bundeshaushalt sinkt das mit der Besonderen Ausgleichsregelung verknüpfte Entlastungsvolumen deutlich. Der bbs begrüßt diesen Schritt zur Entlastung von Verbrauchern und Wirtschaft ausdrücklich. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass das BMWK entsprechend der EU-Beihilfeleitlinien für Klima, Umweltschutz und Energie keine nationalen Schwellenwerte mehr für die Stromkostenintensität der Unternehmen vorsieht.

Nichtsdestotrotz sollte der bürokratische Aufwand, der mit dem Antragsverfahren für die Besondere Ausgleichsregelung verbunden ist, deutlich reduziert werden. Hierzu macht der bbs folgende Vorschläge:

- Mehrjährige Bescheidung nach der Besonderen Ausgleichsregelung (z.B. 3 Jahre) und entsprechende Antragstellungen
- Umwandlung materielle Ausschlusspflicht in normale Ausschlusspflicht
- Nutzerorientiertes IT-System: Angaben sollten soweit möglich aus den vorherigen Antragstellungen übernommen werden können

Darüber hinaus sollten die Regelungen zur Strommengenabgrenzung vereinfacht werden, indem neben geeichten auch ungeeichte Messungen akzeptiert werden und die Möglichkeit zur Schätzung erweitert wird:

Änderung § 46 Messung und Schätzung

„(1) Strommengen, für die eine Umlage zu zahlen ist, sind durch ~~mess- und eichrechtskonforme~~ Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur eine anteilige oder keine Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch ~~mess- und eichrechtskonforme~~ Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch ~~mess- und eichrechtskonforme~~ Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder

2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist **und oder** auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.“

Unabhängig hiervon sollte folgende pragmatische Regelung in § 46 EnUG aufgenommen werden: Um unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte für Unternehmen, in denen Letztverbrauch weit überwiegend oberhalb der Niederspannungsebene erfolgt, eine Optionsregelung zur Vermeidung unangemessenen administrativen Aufwandes eingeführt werden. Hierbei wird ein Prozentsatz z.B. i.H.v. 0,05 % festgelegt und mit dem Jahresgesamtverbrauch des Unternehmens multipliziert. Der sich ergebende Verbrauch wird als Fremdverbrauch eingestuft, sodass auf diese Strommenge entsprechend die höchste infrage kommende EEG-Umlage zu entrichten wäre. Durch eine entsprechende Umlagezahlung kann sich ein Unternehmen optional von der Pflicht zur Abgrenzung sämtlicher Weiterleitungen an Dritte auf Niederspannungsebene entbinden.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industrieminerale, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 17. März 2022